

# STATUTEN

der

## **TANZGESELLSCHAFT GALACTIC STARS**

mit Sitz in Zürich-Altstetten

### **I. Firma und Sitz der Gesellschaft**

#### Art. 1

Unter dem Namen **Tanzgesellschaft Galactic Stars** besteht mit Sitz in CH – 8048 Zürich-Altstetten ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, gegründet am 20. August 2000.

### **II. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

#### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt:

- die Förderung aller Arten des Tanzens, insbesondere in den Bereichen Latein und Standard, sowie von anderen sportlich und modisch beeinflussten Tanzarten;
- die Pflege der Kameradschaft durch die Organisation von Tanzanlässen, Tanztrainings und Turnieren;
- die Förderung des Tanzsportes durch die Ermöglichung der Ausbildung von Turniertänzern;
- die Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

#### Art. 3

Die Gesellschaft nimmt am Wettkampfbetrieb des STSV (Schweiz. Tanzsport Verband) teil.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

##### **1. Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die an Tanzaktivitäten teilnehmen, den Tanzsport, gleich welcher Art, betreiben und den Mitgliederbeitrag beglichen haben.

Jede urteilsfähige natürliche Person kann Aktivmitglied werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr bedürfen dazu der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

##### **2. Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die mit einem jährlichen Beitrag den Tanzsport in seinen Bestrebungen und Zielen unterstützen. Sie können an allen Clubaktivitäten teilnehmen und in Kommissionen oder Arbeitsgruppen mitwirken.

Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

##### **3. Ehren- und Freimitglieder**

Durch Vorstandsbeschluss können jederzeit als Ehren- oder Freimitglieder in die Tanzgesellschaft aufgenommen werden:

- a) Personen, die sich durch jahrelanges Wirken um die Tanzgesellschaft Galactic Stars besonders verdient gemacht haben;
- b) Professionals, also diplomierte Tanzlehrer (Swiss Dance) und im Tanzsport tätige Personen mit besonderen tanzsportlichen Qualifikationen.

Ehren- und Freimitglieder sind zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet.

Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

#### **4. Beginn der Mitgliedschaft**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Tanzgesellschaft zu richten. Es entscheidet der Vorstand ohne Grundangabe über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Im Falle einer Nichtaufnahme wird dem Kandidaten vom Vorstand eine Gelegenheit zur Anhörung eingeräumt.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

##### **a) Austritt**

Der Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern ist der Tanzgesellschaft schriftlich bis zum 30. September auf Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Ehren- und Freimitglieder können unter Einhaltung der Schriftlichkeit jederzeit aus der Tanzgesellschaft austreten.

##### **b) Ausschluss**

Durch Vorstandsbeschluss kann aus der Tanzgesellschaft Galactic Stars ausgeschlossen werden, wer

- den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. März bezahlt;
- den Zielen und Interessen der Gesellschaft absichtlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird auf Verlangen zuvor vom Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung gewährt.

##### **c) Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht pro rata abgerechnet.

## 6. Mitgliederbeiträge

Die finanziellen Beiträge der Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Sie betragen höchstens für:

- Aktivmitglieder	CHF	150.00
- Passivmitglieder	CHF	100.00
- Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	80.00
- Jugendliche 19 – 25 Jahre	CHF	100.00
- Vorstandsmitglieder		befreit
- Revisorenmitglieder		befreit

- Mitgliedschaft Light	CHF	5.00
------------------------	-----	------

Mitgliedschaft Light (gültig während einem Kalenderjahr)

Alle Kursteilnehmer/Innen von der Tanzschule Galactic Dance sind automatisch Mitglied der Tanzgesellschaft Galactic Stars, sofern sie mindestens 3 Monate im Kurs anwesend sind. Die Mitglieder der Mitgliedschaft Light haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft Light erlöscht automatisch wenn kein Tanzkurs mehr besucht wird.

Sobald die Tanzschule Galactic Dance mit der Tanzgesellschaft Galactic Stars einen Anlass organisiert, erhalten die Aktiv- und Passiv-Mitglieder einen Preisnachlass. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, auch den Mitgliedern der Mitgliedschaft Light einen Preisnachlass zu gewähren.

Die Verwendung der Mitgliederbeiträge geschieht im Sinne der Zielsetzung nach Art. 2 der Statuten.

Durch Vorstandsbeschluss können für besondere Angelegenheiten Beiträge der Mitglieder in Form persönlicher Arbeitseinsätze, die die Ziele der Gesellschaft fördern, festgelegt werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Grundsätzlich ist ein Jahresbeitrag geschuldet. Bei Eintretenden ab der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres kann der Vorstand über eine Reduktion entscheiden.

## IV. Organisation

### Art. 5

#### 1. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) vom Vorstand eingesetzte Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

#### a) Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung, hier Generalversammlung genannt, ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie beschliesst über:

- die Abnahme der Jahresberichte.
- die Abnahme der Jahresrechnung.
- die Entlastung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes.
- die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- das Jahresbudget und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Unterlagen zur GV werden 20 Kalendertage vorher per E-Mail versendet. Wer einen Versand per Post wünscht, muss dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen von der Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder der Tanzgesellschaft unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Zu Generalversammlungen werden die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 30 Tagen und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes Beschluss gefasst werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Aktiv-, Ehren- und Freimitglied eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr (relatives Mehr) der stimmenden Mitglieder.

Die Stimmabgabe von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, der sie begleitet.

Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Stimmen-gleichheit in Sachfragen hat der Versammlungspräsident den Stichentscheid.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Nehmen sie an der Generalversammlung teil, können sie an Beschlussfassungen beratend mitwirken und werden angehört.

## **b) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern der Gesellschaft, die jährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz, der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind, mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, im Falle von Delegationen die Oberleitung und Aufsicht. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Er kann Aufgaben an Kommissionen sowie an eine Geschäftsleitung delegieren, so insbesondere die Vorbereitung und Erledigung bestimmter Geschäfte des Vorstandes und von ihm bestimmter Unternehmungen des Vereins. Solchen Kommissionen sollte mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Es können vom Vorstand auch Dritte, die nicht Mitglieder der Tanzgesellschaft sind, in Kommissionen berufen werden.

## **c) Kommissionen**

Die vom Vorstand bestimmten Kommissionen oder Delegationen erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben.

Sie sind dem Vorstand gegenüber abrechnungs- und rechenschaftspflichtig. Alle

Kommissionsprotokolle sind zeitnah zu erstellen und dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes in Originalkopie abzugeben.

#### **d) Rechnungsrevisoren**

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie kontrollieren anhand der Bücher und Belege die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

#### **2. Unterschrift**

Die Gesellschaft verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Die Einrichtung und Schliessung von Post- und Bankkonti der Gesellschaft sowie die Zeichnungsberechtigung werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

#### **3. Protokollführung**

Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie die Beschlüsse der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Es sind fortlaufend und zeitnah Beschlussprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu datieren und zu zeichnen sind.

### **V. Haftung**

#### **Art. 6**

Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur mit ihren Beiträgen, welche durch die Generalversammlung festgesetzt werden.

### **VI. Finanzen**

#### **Art. 7**

Zur Verfolgung ihrer Zwecke verfügt die Tanzgesellschaft Galactic Stars über die Beiträge der Mitglieder und Sponsoren. Sie kann sodann freiwillige Zuwendungen sowie Beiträge der öffentlichen Hand entgegennehmen.

Die finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen wird abgelehnt, auch wenn sie in Form von Nichtraucher-Werbung für Jugendliche angeboten wird. Insbesondere werden Inserate abgelehnt, die für Tabakprodukte werben.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 8

#### 1. Statutenänderung

Statutenänderungsbeschlüsse können nur an rechtzeitig einberufenen Generalversammlungen gefasst werden. Sie bedürfen der gehörigen Traktandierung und der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.

#### 2. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Gesellschaft mit einfachem Mehr auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung der Tanzgesellschaft Galactic Stars wird bei einer GV beschlossen, was mit dem restlichen Vermögen geschehen soll.

#### 3. Eintragung ins Handelsregister

Bei Führung von Gewerben nach kaufmännischer Art ist die Gesellschaft vom Vorstand in das örtlich zuständige Handelsregister einzutragen.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31. März 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen.



Der Präsident Kurt Kämpf



Die Vizepräsidentin Silvia Bamert